



Endgültige Angebotsbedingungen

gemäß § 6 Absatz (3) Wertpapierprospektgesetz

zum Basisprospekt vom 19.10.2009

Hamburger Sparkasse AG
Hamburg
(Emittentin)

4,00 % Hamburger Sparkasse AG Inhaberschuldverschreibung Reihe 549

Inhaber-Teilschuldverschreibungen

Emissionsvolumen

Euro 20.000.000,--

15.01.2010

Die Endgültigen Angebotsbedingungen zum Basisprospekt, die erst kurz vor Beginn des Angebots festgelegt werden, werden gemäß Art. 26 Absatz 5 UAbs. (1) 1. Alt. der Verordnung (EG) Nr. 809/2004 in Form eines gesonderten Dokuments dargestellt, das lediglich die Endgültigen Bedingungen enthält. Die Endgültigen Angebotsbedingungen gemäß § 6 Absatz (3) WpPG sind in Zusammenhang mit dem Basisprospekt nach § 6 Absatz (1) WpPG vom 19. Oktober 2009 einschließlich eventueller Nachträge zu lesen. Sie stellen nicht den Basisprospekt selbst dar. Dieser wird bei der Hamburger Sparkasse AG, Ecke Adolphsplatz/Großer Burstah, 20457 Hamburg zur kostenlosen Ausgabe und in elektronischer Form auf der Internetseite <http://www.haspa.de> bereitgehalten. Für eine umfassende Information über die Emittentin, die angebotenen Wertpapiere und die mit diesen einhergehenden Risiken sind daher sowohl die Endgültigen Angebotsbedingungen als auch der Basisprospekt einschließlich eventueller Nachträge und das per Verweis einbezogene Registrierungsformular der Emittentin heranzuziehen.

1. Allgemeine Angaben zu den Inhaber-Schuldverschreibungen

a) Einzelheiten zu den angebotenen Wertpapieren

Durch den Erwerb der Inhaber-Teilschuldverschreibungen (die „**Schuldverschreibungen**“) erhalten die Anleger einen Anspruch auf Rückzahlung der Schuldverschreibungen bei Fälligkeit zum Nennbetrag nach Maßgabe der Schuldverschreibungsbedingungen sowie einen Anspruch auf Zahlung der in den jeweiligen Schuldverschreibungsbedingungen näher definierten Zinsen. Sie verbriefen kein Recht auf Dividendenzahlungen oder eine sonstige regelmäßige Ausschüttung auf die Wertpapiere.

Die Ausstattungsmerkmale der Schuldverschreibungen sind in den **Schuldverschreibungsbedingungen** im Detail aufgeführt. Allein diese dokumentieren sämtliche für die Schuldverschreibungen und die Rechtsbeziehungen zwischen Emittenten und Anleger wichtigen Einzelheiten.

ISIN Code DE000A1C9Y63

WKN A1C9Y6

Stückelung Die Schuldverschreibungen im Gesamtnennbetrag von EUR 20.000.000,00 sind in 400 Schuldverschreibungen zu je EUR 50.000,00 eingeteilt.

Verzinsung	4,00 % p.a., bezogen auf den Nennbetrag jeweils jährliche Zahlung am 22.01.
Rendite	Die durch einen Erwerb der Schuldverschreibungen erzielbare Rendite beträgt 4,00 %. Die Methode zur Berechnung dieser Rendite entspricht der sogenannten Moosmüller-Methode.
öffentlicher Verkaufsbeginn	22.01.2010
Zeichnungsfrist	22.01.2010 bis auf weiteres (freihändiger Verkauf). Eine vorzeitige Schließung der Zeichnungsfrist oder ein anschließender freihändiger Verkauf eventueller, während der Zeichnungsphase nicht platzierter Wertpapiere bleiben vorbehalten. Die Emittentin ist nicht verpflichtet, Zeichnungsaufträge anzunehmen.
Valutierung / Emissionstermin	22.01.2010
Laufzeitende (Fälligkeitstag)	22.01.2025
anfänglicher Angebotspreis	100,00 % Danach wird der Verkaufspreis fortlaufend festgesetzt. Die Verkaufspreise gelten zuzüglich der dem Anleger von seiner Bank oder seinem Finanzdienstleister in Rechnung gestellten Kosten und Provisionen. Sofern durch die Hamburger Sparkasse AG Kosten und Provisionen berechnet werden, richten sich diese nach dem Preisverzeichnis der Hamburger Sparkasse AG.
Mindestbetrag / Höchstbetrag der Zeichnung / Zuteilungsmethode	Euro 50.000,00 / keiner / freihändiger Verkauf

Währung der Schuldverschreibung Euro (EUR)

Kleinste handelbare Einheit Euro 50.000,00

Börsennotierung Die Emittentin beabsichtigt die Einführung der Schuldverschreibungen in den Regulierten Markt der Hanseatischen Wertpapierbörse Hamburg. Die Handelbarkeit der Schuldverschreibungen im Rahmen der fortlaufenden Preisfeststellung richtet sich nach den Bestimmungen und Regeln der jeweiligen Wertpapierbörse.

Interessenkonflikte Es liegen keine Interessen oder Interessenkonflikte vor, die für die Emission oder das Angebot von wesentlicher Bedeutung sind.

Bei den zu begebenden Wertpapieren handelt es sich um nach interner Beschlussfassung des für die Genehmigung der jeweiligen Eigenemission zuständigen Ausschusses der Emittentin vom 15.01.2010 geschaffene Inhaber-Schuldverschreibungen, deren Form und Inhalt sowie die Rechte und Pflichten der Emittentin und der Schuldverschreibungsgläubiger sich nach den Rechtsvorschriften der Bundesrepublik Deutschland bestimmen.

Im rechtlichen Sinne erwerben die Anleger einen Miteigentumsanteil an der bei einem Wertpapier-Sammelverwahrer in der Bundesrepublik Deutschland hinterlegten Global-Inhaber-Schuldverschreibung, durch die die oben genannten Ansprüche der Schuldverschreibungsinhaber während der gesamten Laufzeit verbrieft sind (§ 1 der Schuldverschreibungsbedingungen). Die Ausgabe effektiver Stücke ist regelmäßig gemäß § 1 Absatz (2) der zugrunde liegenden Schuldverschreibungsbedingungen ausgeschlossen. Die den Inhabern der Schuldverschreibung zustehenden Miteigentumsanteile an den jeweiligen Inhaber-Schuldverschreibungen können ausschließlich in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln der Hinterlegungsstelle Zug um Zug gegen Zahlung des Kaufpreises über die Hinterlegungsstelle übertragen werden. Im Übrigen unterliegen die Wertpapiere keinen Beschränkungen der freien Übertragbarkeit. Die Lieferung der Schuldverschreibungen erfolgt gemäß den Bestimmungen und Regeln der Hinterlegungsstelle und unterliegt darüber hinaus keiner bestimmten Methode.

Die Schuldverschreibungen begründen unmittelbare, unbesicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen sonstigen gegenwärtigen

und künftigen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind, ausgenommen solche Verbindlichkeiten, denen aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften Vorrang zukommt.

b) Bestimmte Angebots- und Verkaufsbeschränkungen

Die Emittentin hat mit Ausnahme der Veröffentlichung und Hinterlegung des Wertpapierprospektes keinerlei Maßnahmen ergriffen und wird keinerlei Maßnahmen ergreifen, um das öffentliche Angebot der Schuldverschreibungen oder ihren Besitz oder den Vertrieb von Angebotsunterlagen in Bezug auf die Schuldverschreibungen in irgendeiner Rechtsordnung zulässig zu machen, in der zu diesem Zweck besondere Maßnahmen ergriffen werden müssen. Schuldverschreibungen dürfen innerhalb einer Rechtsordnung oder mit Ausgangspunkt in einer Rechtsordnung nur angeboten, verkauft oder geliefert werden, wenn dies gemäß der anwendbaren Gesetze und anderen Rechtsvorschriften zulässig ist und der Emittentin keinerlei Verpflichtungen entstehen.

Die Schuldverschreibungen wurden und werden nicht gemäß dem *United States Securities Act of 1933* (der „Securities Act“) in seiner jeweiligen Fassung registriert. Die Schuldverschreibungen oder Ansprüche daraus dürfen zu keinem Zeitpunkt innerhalb der Vereinigten Staaten oder an oder für Rechnung oder zu Gunsten von US-Personen oder anderen/an andere für ein(en) direktes oder indirektes Angebot, Verkauf, Weiterverkauf, Weiterveräußerung, Handel oder Lieferung innerhalb der Vereinigten Staaten oder an oder für Rechnung oder zu Gunsten von US-Personen direkt oder indirekt angeboten, verkauft, weiterveräußert, gehandelt oder geliefert werden. Daher wird jede(s)/jeder direkte oder indirekte Angebot, Verkauf, Weiterverkauf, Weiterveräußerung, Handel oder Lieferung innerhalb der Vereinigten Staaten oder an oder für Rechnung oder zu Gunsten von US-Personen nicht anerkannt.

„Vereinigte Staaten“ sind die Vereinigten Staaten von Amerika (einschließlich der Einzelstaaten und des Distrikts von Columbia), ihre Territorien, ihre Besitzungen und andere Gebiete, die ihrer Jurisdiktion unterliegen.

„US-Person“ ist

- (i) jede natürliche Person, die Staatsbürger der Vereinigten Staaten oder in den Vereinigten Staaten ansässig ist,
- (ii) eine Kapital- oder Personengesellschaft oder sonstige Rechtspersönlichkeit, die in oder nach den Gesetzen der Vereinigten Staaten oder einer ihrer Untergliederungen errichtet wurde oder ihren Hauptsitz in den Vereinigten Staaten hat,
- (iii) ein „estate“ oder „trust“, dessen Beauftragter, Verwalter oder Treuhänder eine US-Person ist,
- (iv) ein Pensionsplan für Angestellte, Vorstandsmitglieder oder Direktoren einer Rechtspersönlichkeit wie oben in (ii) beschrieben oder

(v) jede andere US-Person wie in *Regulation S* unter dem Securities Act definiert.

c) Beratung

Dieser Wertpapierprospekt ersetzt nicht die in jedem individuellen Fall unerlässliche Beratung durch die jeweilige Hausbank oder den Finanzberater des Anlegers. Die im Basisprospekt, in anderen drucktechnischen Medien oder auf Internetseiten der Emittentin und mit ihr verbundener Unternehmen oder von Mitarbeitern der Emittentin und mit ihr verbundener Unternehmen persönlich, telefonisch oder mittels anderer Medien getroffenen Aussagen zu den Schuldverschreibungen stellen keine Beratung hinsichtlich der Angemessenheit der Schuldverschreibungen im Hinblick auf die Anlageziele und die Anlageerfahrung und -kenntnisse des einzelnen Anlegers dar.

Bezüglich der steuerlichen Behandlung der Schuldverschreibungen wird empfohlen, sich von einem Angehörigen der steuerberatenden Berufe über die steuerlichen Folgen des Erwerbs, des Haltens, der Ausübung oder der Veräußerung der Schuldverschreibungen beraten zu lassen.

d) Besteuerung und Abgaben

Alle im Zusammenhang mit der Anleihe anfallenden Steuern oder sonstigen Abgaben sind von den Anleihegläubigern zu tragen.

Einnahmen aus den Inhaber-Schuldverschreibungen (Zinsen, Stückzinsen, Veräußerungserlöse und Rückzahlungen) an Steuerausländer unterliegen im Inland keinem Steuerabzug, sofern die Einnahmen keiner im Inland unterhaltenen Betriebsstätte (einschließlich eines ständigen Vertreters) zuzurechnen sind. Steuerausländer im vorstehenden Sinne ist jede natürliche Person mit Wohnsitz und gewöhnlichem Aufenthalt sowie jede juristische Person mit Sitz und Ort der Geschäftsleitung außerhalb Deutschlands.

Fließen die Einnahmen einem Steuerinländer zu oder sind sie einer inländischen Betriebsstätte zuzurechnen, unterliegen sie einem Steuerabzug. Der Steuerabzug auf Zinsen beträgt (ohne Berücksichtigung von Kirchensteuer) 25 % des gesamten Zinsertrages (Kapitalertragsteuer) zuzüglich Solidaritätszuschlag in Höhe von 5,5 % der Kapitalertragsteuer. Im Falle der Veräußerung der Inhaber-Schuldverschreibung sowie bei Rückzahlung entsteht Kapitalertragsteuer ebenfalls in Höhe von 25 % zuzüglich Solidaritätszuschlag in Höhe von 5,5 % der Kapitalertragsteuer, wobei Bemessungsgrundlage der Kapitalertragsteuer grundsätzlich die Differenz zwischen dem um die Veräußerungskosten reduzierten Veräußerungserlös bzw. dem Rückzahlungsbetrag einerseits und den nachgewiesenen Anschaffungskosten andererseits ist. Erfasst werden also auch realisierte Wertsteigerungen. Sind die Anschaffungskosten nicht nachgewiesen oder ist ihr Nachweis ausgeschlossen, bemisst sich die Kapitalertragsteuer nach 30 % der Einnahmen aus der Veräußerung oder Rückzahlung. Werbungskosten können nicht abgezogen werden. Die Steuer reduziert sich,

soweit ein Freistellungsauftrag erteilt ist (EUR 801,00 bzw. EUR 1.602,00 bei zusammenveranlagten Ehegatten).

Die Kapitalertragsteuer und der im Abzug erhobene Solidaritätszuschlag haben Abgeltungswirkung, d.h. sie sind die endgültige Steuer und werden in keine Veranlagung einbezogen, sofern (i) die Inhaber-Schuldverschreibungen im Privatvermögen gehalten werden, (ii) die Einnahmen nicht zu den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung gehören und (iii) der Steuerpflichtige nicht die Einbeziehung in die Veranlagung beantragt (§ 43 Absatz (5) Satz 3 EStG).

Im Falle eines Antrags gemäß § 43 Absatz (5) Satz 3 EStG unterliegt der Kapitalertrag grundsätzlich dem sogenannten gesonderten Einkommensteuertarif für Einkünfte aus Kapitalvermögen (§ 32 d EStG) in Höhe von 25 % (ohne Berücksichtigung von Kirchensteuer) zuzüglich Solidaritätszuschlag in Höhe von 5,5 % der Einkommensteuer. Die tatsächlichen Werbungskosten können nicht abgezogen werden. Stattdessen erfolgt der Abzug eines Sparer-Pauschbetrags in Höhe von EUR 801,00 bzw. EUR 1.602 bei zusammenveranlagten Ehegatten.

Wird die Inhaber-Schuldverschreibung in einem inländischen Betriebsvermögen gehalten oder gehören die Einnahmen zu den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung, wird der Anleger mit seinen Einkünften aus der Inhaber-Schuldverschreibung zum persönlichen Einkommensteuersatz bzw. zum Körperschaftsteuersatz veranlagt, ohne dass der gesonderte Einkommensteuertarif anwendbar ist. Werbungskosten bzw. Betriebsausgaben sind abzugsfähig. Soweit Kapitalertragsteuer einbehalten wurde, wird diese auf die Einkommen- bzw. Körperschaftsteuerschuld angerechnet. Gleiches gilt für den im Abzugswege einbehaltenen Solidaritätszuschlag.

Bezüglich der Einzelheiten wird jedem Anleger empfohlen, sich von einem Angehörigen der steuerberatenden Berufe beraten zu lassen.

Die Emittentin übernimmt keine Verantwortung für die Einbehaltung von Steuern an der Quelle.

e) Weitere Angaben zu den Schuldverschreibungen

Emittentin der Schuldverschreibungen ist die Hamburger Sparkasse AG, Ecke Adolphsplatz/Großer Burstah, 20457 Hamburg.

Berechnungsstelle und **Zahlstelle** ist ebenfalls die Hamburger Sparkasse AG.

Hinterlegungsstelle ist Clearstream Banking AG, Neue Börsenstraße 1, 60487 Frankfurt am Main.

Außer in den gesetzlichen oder in den Schuldverschreibungsbedingungen vorgesehenen Fällen beabsichtigt die Emittentin nicht, **Veröffentlichungen** von Informationen nach erfolgter Emission vorzunehmen.

Abgesehen von den oben erwähnten Angebots- und Verkaufsbeschränkungen unterliegt das Angebot der zu begebenden Inhaber-Schuldverschreibungen keinen speziellen Bedingungen.

2. Zinszahlungsszenarien/Beispielrechnungen

Abhängigkeiten zur Produktstruktur oder zu Referenzwerten bestehen nicht. Die Emission ist mit einer festen Verzinsung ausgestattet.

3. Schuldverschreibungsbedingungen

4,00 % Hamburger Sparkasse AG Inhaber-Teilschuldverschreibungen, Reihe 549, von
2010/2025

(ISIN DE000A1C9Y63)

§ 1

Form und Nennbetrag, Verbriefung, Girosammelverwahrung, Übertragbarkeit, Währung

- (1) Die von der Hamburger Sparkasse AG (die „**Emittentin**“) begebenen Inhaber-Teilschuldverschreibungen (ISIN DE000A1C9Y63) im Gesamtnennbetrag von EUR 20.000.000,00 sind eingeteilt in 400 auf den Inhaber lautende, untereinander gleichberechtigte, nicht nachrangige Teilschuldverschreibungen im Nennbetrag von je EUR 50.000,00 (die „**Schuldverschreibungen**“).
- (2) Die Schuldverschreibungen sind für ihre gesamte Laufzeit in einer Global-Inhaber-Schuldverschreibung verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG (die „**Clearstream**“) hinterlegt ist. Effektive Stücke oder Zinsscheine werden nicht ausgegeben. Ein Anspruch auf Ausdruck und Auslieferung einzelner Schuldverschreibungen oder Zinsscheine ist ausgeschlossen.
- (3) Den Inhabern der Schuldverschreibungen (einzeln oder zusammen „**Schuldverschreibungsgläubiger**“) stehen Miteigentumsanteile an der Global-Inhaber-Schuldverschreibung zu, die nach dem Erwerb in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln der Clearstream und, außerhalb der Bundesrepublik Deutschland, der Euroclear Bank S.A./N.V., Brüssel (die „**Euroclear**“), und der Clearstream Banking S.A. übertragen werden können.
- (4) Im Effekten giroverkehr sind Schuldverschreibungen in Einheiten von einer Schuldverschreibung oder einem ganzzahligen Vielfachen davon übertragbar.
- (5) Die Währung der Emission lautet auf Euro („**EUR**“). Die Bezugnahme auf „EUR“ ist als Bezugnahme auf das in 16 Teilnehmerstaaten der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion (WWU) geltende gesetzliche Zahlungsmittel „Euro“ zu verstehen.

§ 2
Rückzahlung

- (1) Jedem Schuldverschreibungsgläubiger steht nach Maßgabe dieser Schuldverschreibungsbedingungen ein Anspruch auf Rückzahlung der Schuldverschreibungen nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen sowie auf Zinszahlungen gemäß § 3 zu.
- (2) Der Rückzahlungsbetrag je Schuldverschreibung entspricht dem Nennbetrag (§ 1 Absatz (1)).

§ 3
Verzinsung, Bankgeschäftstag

- (1) Die Schuldverschreibungen werden ab dem 22.01.2010 (der „**Valutatag**“) bis zum Fälligkeitstag (§ 4 Absatz (1)) verzinst. Die Zinsen sind jährlich nachträglich, jeweils am 22.01., erstmals jedoch am 22.01.2011, (jeweils ein „**Zinszahltag**“) zu zahlen. Fällt ein Zinszahltag auf einen Tag, der kein Bankgeschäftstag ist, so besteht der Anspruch auf Zahlung erst am nächstfolgenden Bankgeschäftstag. Der Schuldverschreibungsgläubiger ist nicht berechtigt, weitere Zinsen oder sonstige Zahlungen aufgrund einer solchen Zahlungsverzögerung zu verlangen. Zinsen werden für den Zeitraum von einem Zinszahltag (einschließlich) bis zum jeweils unmittelbar folgenden Zinszahltag (ausschließlich), erstmals jedoch vom Valutatag (einschließlich) bis zum ersten Zinszahltag (ausschließlich), (jeweils eine „**Zinsperiode**“) berechnet. Die Berechnung der Zahl der Tage der Zinsperiode erfolgt auf der Basis der tatsächlich abgelaufenen Kalendertage und der tatsächlichen Anzahl der Kalendertage im Kalenderjahr, in das der betreffende Zinstag fällt, (*actual/actual*) nach der ICMA-Regel 251. Der Zinssatz für die jeweilige Zinsperiode entspricht

4,000 % p.a. fest.

- (2) „**Bankgeschäftstag**“ im Sinne dieser Schuldverschreibungsbedingungen ist jeder Tag, an dem die Geschäftsbanken in Hamburg für den allgemeinen Geschäftsverkehr geöffnet sind.

§ 4
Fälligkeit, Zahlungen

- (1) Die Schuldverschreibungen werden spätestens am 22.01.2025 (der „**Fälligkeitstag**“) gemäß § 2 zurückgezahlt.
- (2) Fällt der Fälligkeitstag auf einen Tag, der kein Bankgeschäftstag (§ 3 Absatz (2)) ist, so wird der Fälligkeitstag auf den nächstfolgenden Bankgeschäftstag verschoben. Der Schuldverschreibungsgläubiger ist nicht berechtigt, Zinsen oder sonstige Leistungen aufgrund einer solchen Zahlungsverzögerung zu verlangen.
- (3) Der Rückzahlungsbetrag sowie jede Zinszahlung ist in EUR zu leisten und wird auf zwei Nachkommastellen kaufmännisch gerundet.
- (4) „**Berechnungsstelle**“ ist die Hamburger Sparkasse AG. Die Emittentin behält sich das Recht vor, jederzeit eine andere Berechnungsstelle zu bestellen und die Bestellung zu widerrufen. Bestellung und Widerruf werden unverzüglich gemäß § 10 bekannt gemacht. Falls die Emittentin eine andere Bank als Berechnungsstelle einsetzt, handelt diese ausschließlich als Beauftragte der Emittentin und steht nicht in einem Auftrags- oder Treuhandverhältnis zu den Gläubigern.
- (5) Die Zahlungen erfolgen durch die Emittentin als Zahlstelle (die „**Zahlstelle**“) an die Clearstream zur Weiterleitung an die Schuldverschreibungsgläubiger, vorbehaltlich geltender steuerlicher und sonstiger gesetzlicher Regelungen und Vorschriften.
- (6) Zahlungen seitens der Emittentin an die Clearstream befreien die Emittentin in Höhe der geleisteten Zahlungen von ihren Verbindlichkeiten aus den Schuldverschreibungen.
- (7) Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit auch ohne öffentliche Bekanntmachung Schuldverschreibungen am Markt oder in sonstiger Weise zu erwerben, zu halten und/oder wieder zu veräußern.
- (8) Die Emittentin behält sich das Recht vor, jederzeit eine andere Zahlstelle zu bestellen und/oder die Bestellung zu widerrufen. Bestellung und Widerruf werden unverzüglich gemäß § 10 bekannt gemacht. Falls die Emittentin eine andere Bank als Zahlstelle einsetzt, handelt diese ausschließlich als Beauftragte der Emittentin und steht nicht in einem Auftrags- oder Treuhandverhältnis zu den Gläubigern.
- (9) Alle in Zusammenhang mit diesen Schuldverschreibungen, insbesondere der Zahlung von Zinsen oder des Rückzahlungsbetrages anfallenden Steuern, Gebühren oder anderen Abgaben sind von den Gläubigern zu tragen und zu zahlen. Sämtliche auf die Schuldverschreibungen zu zahlenden Beträge werden unter Abzug von Steuern oder sonstigen Abgaben geleistet, falls ein solcher Abzug gesetzlich vorgeschrieben ist.

§ 5

Änderung der Schuldverschreibungsbedingungen

- (1) Bestimmungen in diesen Schuldverschreibungsbedingungen können in Übereinstimmung mit dem Gesetz über Schuldverschreibungen aus Gesamtemissionen vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2512; Schuldverschreibungsgesetz - SchVG) durch gleichlautenden Vertrag mit sämtlichen Schuldverschreibungsgläubigern oder nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen aufgrund kollektiver Bindung geändert werden.
- (2) Die Schuldverschreibungsgläubiger können durch Mehrheitsbeschluss mit Wirkung für alle Gläubiger derselben Schuldverschreibung solchen Änderungen dieser Schuldverschreibungsbedingungen zustimmen, die von der Emittentin vorgeschlagenen werden.
- (3) Die Schuldverschreibungsgläubiger entscheiden dabei grundsätzlich mit der einfachen Mehrheit der an der Abstimmung teilnehmenden Stimmrechte. Beschlüsse, durch welche der wesentliche Inhalt der Schuldverschreibungen geändert werden soll, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit einer Mehrheit von mindestens 75% Prozent der teilnehmenden Stimmrechte (qualifizierte Mehrheit). Die Schuldverschreibungsgläubiger beschließen entweder in einer Gläubigerversammlung (§ 7) oder im Wege einer Abstimmung ohne Versammlung nach § 18 SchVG.
- (4) Das Stimmrecht jedes Schuldverschreibungsgläubigers entspricht dem Anteil des Nennwerts der von ihm gehaltenen Schuldverschreibungen am Gesamtnennbetrag der ausstehenden Schuldverschreibungen; wobei das Stimmrecht für Anteile der Emittentin nach genauerer Maßgabe des § 6 Absatz (1) SchVG ruht und nicht diese zu den ausstehenden Schuldverschreibungen zählen.

§ 6

Gemeinsamer Vertreter

Zur Wahrnehmung ihrer Rechte können die Schuldverschreibungsgläubiger nach Maßgabe des § 7 SchVG einen Gemeinsamen Vertreter der Schuldverschreibungsgläubiger (der „**Gemeinsame Vertreter**“) aller Schuldverschreibungsgläubiger bestellen, der die ihm im SchVG zugewiesenen Aufgaben wahrnimmt.

§ 7

Gläubigerversammlung

- (1) Die Gläubigerversammlung wird von der Emittentin oder von dem Gemeinsamen Vertreter einberufen. Sie muss nach Maßgabe des § 9 SchVG einberufen werden, wenn Schuldverschreibungsgläubiger, deren gehaltene Schuldverschreibungen zusammen 5% des Nennwerts der ausstehenden Schuldverschreibungen erreichen oder überschreiten, dies gegenüber der Emittentin schriftlich mit der Begründung verlangen, sie wollten einen Gemeinsamen Vertreter bestellen oder abberufen oder aus sonstigem besonderen Interesse eine Einberufung berechtigterweise verlangen.
- (2) Die Teilnahme an der Gläubigerversammlung und die Ausübung der Stimmrechte eines Schuldverschreibungsgläubigers ist davon abhängig, dass der jeweilige Schuldverschreibungsgläubiger eine schriftliche Bescheinigung seines depotführenden Instituts vorlegt, die seinen vollen Namen und seine volle Anschrift enthält und den Gesamtnennbetrag der von ihm gehaltenen Schuldverschreibungen am siebten Kalendertag vor dem Tag der Gläubigerversammlung (Stichtag) angibt.

Ferner hat sich jeder Schuldverschreibungsgläubiger vor Teilnahme an der Gläubigerversammlung bis spätestens am dritten Kalendertag vor der Gläubigerversammlung in Textform bei der Emittentin anzumelden.

- (3) Die Gläubigerversammlung findet nach Wahl der Emittentin in Hamburg oder Frankfurt am Main statt.

§ 8

Status, Rang

Die Schuldverschreibungen begründen unmittelbare und unbesicherte Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen sonstigen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind, ausgenommen solche Verbindlichkeiten, denen aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften Vorrang zukommt.

§ 9

Aufstockung

Die Emittentin behält sich vor, ohne Zustimmung der Gläubiger jederzeit eine oder mehrere weitere Emission(en) von Schuldverschreibungen zu in jeder Hinsicht identischen mit den hierin niedergelegten Bedingungen aufzulegen. Die zu identischen Bedingungen begebenen Schuldverschreibungen gelten als eine einheitliche Emission mit den ursprünglich oder früher begebenen Schuldverschreibungen und sind voll mit

diesen austauschbar. Der Begriff „Schuldverschreibung“ umfasst im Fall einer solchen Aufstockung auch die zusätzlich begebenen Schuldverschreibungen.

§ 10

Bekanntmachungen

Bekanntmachungen, welche die Schuldverschreibungen betreffen, werden in einem überregionalen Börsenpflichtblatt, ggf. dem elektronischen Bundesanzeiger oder - soweit zulässig - auf der Internetseite <http://www.haspa.de> veröffentlicht. Jede derartige Bekanntmachung gilt mit dem Tag der Veröffentlichung als wirksam erfolgt, sofern nicht in der Bekanntmachung ein späterer Wirksamkeitszeitpunkt bestimmt ist, und zugegangen.

§ 11

Anwendbares Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

- (1) Form und Inhalt der Schuldverschreibungen sowie die Rechte und Pflichten der Emittentin und der Schuldverschreibungsgläubiger bestimmen sich nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort für alle sich aus diesen Schuldverschreibungsbedingungen ergebenden Verpflichtungen der Emittentin und der Inhaber von Schuldverschreibungen ist Frankfurt am Main.
- (3) Gerichtsstand für alle aus oder im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen entstehenden Streitigkeiten oder sonstigen Verfahren („**Rechtsstreitigkeiten**“) ist für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland Hamburg.

§ 12

Salvatorische Klausel

- (1) Sollte eine der Bestimmungen dieser Schuldverschreibungsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder unvollständig oder undurchführbar sein oder werden, so wird hiervon die Geltung der übrigen Bestimmungen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung und zur Schließung der Regelungslücke soll eine dem Sinn und Zweck dieser Schuldverschreibungsbedingungen und den wirtschaftlichen Interessen der Beteiligten entsprechende Regelung treten. Entsprechendes gilt für Vertragslücken, sofern sie sich nicht nach Absatz (2) beseitigen lassen.

(2) Die Emittentin ist berechtigt, in diesen Schuldverschreibungsbedingungen

- (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten sowie
- (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen

ohne Zustimmung der Gläubiger zu berichtigen bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Berichtigungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin für die Gläubiger zumutbar sind, das heißt deren finanzielle Situation nicht wesentlich verschlechtern. Berichtigungen bzw. Ergänzungen der Schuldverschreibungsbedingungen werden unverzüglich gemäß § 10 bekannt gemacht.

Hamburg, den 19.01.2010

Carsten Hoever

Patrick Struck

Hamburger Sparkasse AG